VERORDNUNG (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3086/78 DES RATES

vom 21. Dezember 1978

zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften angewandt werden, im Anschluß an die Änderung der Bestimmungen des Statuts über die bei der Anwendung des Statuts zu verwendenden Währungsparitäten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, die in der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 [1] festgelegt und zuletzt durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3085/78 [2] geändert worden sind, insbesondere auf Artikel 64, Artikel 65 Absatz 2 und Artikel 82 des Statuts sowie Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß im Anschluß an die Änderung der Bestimmungen des Statuts über die bei der Anwendung des Statuts zu verwendenden Währungsparitäten die Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften angewandt werden, anzupassen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1979 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Belgien	100
Dänemark	106,4
Bundesrepublik Deutschland	98,7
Frankreich	92,2
Irland	59,3
Italien	74,3
Großherzogtum Luxemburg	100
Niederlande	97,8
Vereinigtes Königreich	62,5
Schweiz	114,2
Vereinigte Staaten	85,4
Kanada	83,2
Japan	167,5
Griechenland	87,4
Türkei	85,2
Spanien	81,2
Portugal	65,2
Venezuela	107,4.

(2) Mit Wirkung vom 1. April 1979 werden die gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendenden Berichtigungskoeffizienten für das Land der Gemeinschaften, in dem die Versorgungsberechtigten ihren Wohnsitz zu nehmen erklären, wie folgt festgesetzt:

Belgien	100
Dänemark	106,4
Bundesrepublik Deutschland	98,7
Frankreich	92,2
Irland	59,3
Italien	74,4
Großherzogtum Luxemburg	100
Niederlande	97,8
Vereinigtes Königreich	62,5.

Erklärt der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz in einem anderen Land als den vorstehend aufgeführten Ländern zu nehmen, so ist der Berichtigungskoeffizient für die Versorgungsbezüge der für Belgien festgesetzte Koeffizient.

Artikel 2

Artikel 5 der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3084/78 [3] wird mit Wirkung vom 1. April 1979 aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. April 1979.

Für Ruhegehälter und Vergütungen, deren Nettobetrag sich gegenüber dem bisherigen System verringert, gilt diese Verordnung jedoch erst ab 1. Oktober 1979.

[1] ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
[2] Siehe Seite 6 dieses Amtsblatts.

[1] Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Otto Graf LAMBSDORFF